

Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

27. Jahrgang

Nr. 2

20.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und den Ersatz einer Vertreterin im Rat der Stadt Erkrath	2
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	2
Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Erkrath sowie der Entlastung des Bürgermeisters	5

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden und den Ersatz einer Vertreterin im Rat der Stadt Erkrath

Frau Schabestan Gafari hat mit Wirkung vom 15.01.2022 ihr Mandat gemäß § 37 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) verloren.

Die Nachfolge für die Partei Bündnis 90 / Die Grünen tritt gemäß § 45 Abs. 1 KWahlG NRW Herr Ulrich Tente, Geburtsjahr 1957, an. Herr Tente hat das Mandat angenommen.

Gegen diese Feststellung können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch einlegen (§ 39 Abs. 1 KWahlG NRW).

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16 (Rathaus), 40699 Erkrath schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Erkrath, den 17.01.2022

Stadt Erkrath
Der Wahlleiter

gez. Schultz

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie an öffentlich- rechtliche Religionsgemeinschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das

Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und

4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die Weitergabe von Daten können schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, eingereicht werden.

Erkrath, den 19.01.2022

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez. Döhr

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Erkrath sowie der Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 03.11.2021 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Erkrath stellt gemäß § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss zum 31.12.2020 fest.
2. Die Ratsmitglieder sprechen gemäß § 96 GO NRW dem Bürgermeister die Entlastung aus.
3. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.724.418,23 € durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zu decken.

Gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW wurde der Jahresabschluss dem Kreis Mettmann als Aufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Schlussbilanz weist die folgenden Positionen aus:

Schlussbilanz zum 31.12.2020			
AKTIVA	01.01.2020	31.12.2020	Differenz
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	0,00 €	5.447.359,63 €	5.447.359,63 €
1. Anlagevermögen	351.613.206,57 €	356.416.675,32 €	4.803.468,75 €
2. Umlaufvermögen	8.784.790,67 €	10.516.474,59 €	1.731.683,92 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.420.334,61 €	2.059.101,49 €	638.766,88 €
PASSIVA			
1. Eigenkapital	153.381.051,91 €	152.138.738,49 €	-1.242.313,42 €
2. Sonderposten	75.627.557,30 €	73.194.591,16 €	-2.432.966,14 €
3. Rückstellungen	60.151.441,61 €	63.190.576,05 €	3.039.134,44 €
4. Verbindlichkeiten	66.686.980,70 €	80.123.416,51 €	13.436.435,81 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.971.300,33 €	5.792.288,82 €	-179.011,51 €
Bilanzsumme	361.818.331,85 €	374.439.611,03 €	12.621.279,18 €

Das Jahresergebnis weist einen negativen Saldo von -1,724 Mio. Euro auf. Gemäß Ratsbeschluss wird dieser Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten aus der Ergebnisrechnung dargestellt:

Auszug aus der Ergebnisrechnung zum 31.12.2020		
Ertrags- bzw. Aufwandsart	Ergebnis	Fortg. Ansatz
Steuern und ähnliche Abgaben	65.518.648,18 €	79.234.200,00 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.747.364,91 €	24.878.200,00 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.347.413,08 €	13.736.700,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	5.680.936,77 €	4.123.600,00 €
Summe Ordentliche Erträge	123.658.697,51 €	128.680.750,00 €
Personalaufwendungen	42.870.684,14 €	42.036.700,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	22.772.482,35 €	25.570.900,00 €
Transferaufwendungen	50.521.126,90 €	51.176.900,00 €
Summe Ordentliche Aufwendungen	134.901.273,12 €	135.080.950,00 €
Finanzergebnis	4.070.797,75 €	3.451.000,00 €
Außerordentliches Ergebnis (nach §5 NKF-CIG)	5.447.359,63 €	0,00 €
Jahresergebnis	-1.724.418,23 €	-2.949.200,00 €

Die wichtigsten Ein- und Auszahlungsarten wurden wie folgt festgestellt:

Auszug aus der Finanzrechnung zum 31.12.2020		
Einzahlungs- bzw. Auszahlungsart	Ergebnis	Fortg. Ansatz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	121.055.980,86 €	126.100.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	122.942.272,92 €	127.460.550,00 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.737.558,74 €	8.952.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.074.407,79 €	34.591.300,00 €
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-6.223.141,11 €	-26.999.350,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	10.041.261,56 €	20.307.250,00 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.818.120,45 €	-6.692.100,00 €

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 23.09.2021 ist als Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss 2020 steht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Raum 1.33 des Kaiserhofes, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten können Termine nach telefonischer Absprache (0211/2407-2012) vereinbart werden. Zudem steht der Jahresabschluss auf der Internetseite der Stadt Erkrath (www.erkrath.de) zur Verfügung.

Erkrath, den 12.01.2022

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.